



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.10.2024  
COM(2024) 434 final

2024/0239 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die von den Vertragsparteien als dritte Tranche für das Jahr 2024 zu zahlenden  
finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates über die dritte Tranche der 2024 von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds zu leistenden Finanzbeiträge zum 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

- a) das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet<sup>1</sup> (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“),
- b) die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>2</sup> (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“),
- c) der Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>3</sup> und
- d) der Beschluss (EU) 2022/1223<sup>4</sup> des Rates über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

Nach den unter den Buchstaben a bis d genannten Regelwerken sind die Vertragsparteien mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der EEF-Vertragsparteien auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzzusagen Rechnung tragen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für den Abruf regelmäßiger Beiträge dieser Art.

---

<sup>1</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188.

<sup>4</sup> ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 147.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 19 Absatz 5 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach dessen Vorlage durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union beschließen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über die von den Vertragsparteien als dritte Tranche für das Jahr 2024 zu zahlenden finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseesischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet<sup>5</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates<sup>6</sup> vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323<sup>7</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (2) Gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates unterbreitet die Kommission bis zum 10. Oktober 2024 einen Vorschlag, der den Betrag der dritten Tranche des Beitrags für das Jahr 2024 enthält.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.
- (4) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragspartei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der

<sup>5</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2023/2586 des Rates<sup>8</sup> wurden die von den Vertragsparteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2024 auf 1 200 000 000 EUR<sup>9</sup> für die Europäische Kommission und auf 300 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank festgesetzt.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der von den Parteien als dritte Tranche für das Jahr 2024 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds wird auf 350 000 000 EUR festgesetzt. Davon werden

- a) 250 000 000 EUR an die Kommission und
- b) 100 000 000 EUR an die Europäische Investitionsbank (EIB) gezahlt.

#### *Artikel 2*

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds sind von den Vertragsparteien des Europäischen Entwicklungsfonds gemäß dem Anhang als dritte Tranche für 2024 an die Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

---

<sup>8</sup> Beschluss (EU) 2023/2586 des Rates vom 13. November 2023 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2025, des Jahresbeitrags für 2024, der Höhe der ersten Tranche 2024 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2026 und 2027.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1), Artikel 20 Absatz 5: „Werden auf das in Absatz 3 dieses Artikels genannte Konto Negativzinsen erhoben, so schreibt der betreffende Mitgliedstaat diesem Konto spätestens am Tag der Zahlung jeder Tranche gemäß Artikel 19 einen Betrag gut, der dem Betrag der Negativzinsen entspricht, die bis zum ersten Tag des der Zahlung der Tranche vorausgehenden Monats erhoben werden.“



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.10.2024  
COM(2024) 434 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die von den Vertragsparteien als dritte Tranche für das Jahr 2024 zu zahlenden  
finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds**

**DE**

**DE**

## ANHANG

### Dritte Tranche der EEF-Beiträge 2024 (in EUR)

MITGLIEDSTAATEN & VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Dritte Tranche 2024 (in EUR)		<b>Insgesamt</b>
		Kommission 11. EEF	EIB 11. EEF	
<b>BELGIEN</b>	3,24927	8 123 175	3 249 270	<b>11 372 445</b>
<b>BULGARIEN</b>	0,21853	546 325	218 530	<b>764 855</b>
<b>TSCHECHIEN</b>	0,79745	1 993 625	797 450	<b>2 791 075</b>
<b>DÄNEMARK</b>	1,98045	4 951 125	1 980 450	<b>6 931 575</b>
<b>DEUTSCHLAND</b>	20,57980	51 449 500	20 579 800	<b>72 029 300</b>
<b>ESTLAND</b>	0,08635	215 875	86 350	<b>302 225</b>
<b>IRLAND</b>	0,94006	2 350 150	940 060	<b>3 290 210</b>
<b>GRIECHENLAND</b>	1,50735	3 768 375	1 507 350	<b>5 275 725</b>
<b>SPANIEN</b>	7,93248	19 831 200	7 932 480	<b>27 763 680</b>
<b>FRANKREICH</b>	17,81269	44 531 725	17 812 690	<b>62 344 415</b>
<b>KROATIEN</b>	0,22518	562 950	225 180	<b>788 130</b>
<b>ITALIEN</b>	12,53009	31 325 225	12 530 090	<b>43 855 315</b>
<b>ZYPERN</b>	0,11162	279 050	111 620	<b>390 670</b>
<b>LETTLAND</b>	0,11612	290 300	116 120	<b>406 420</b>
<b>LITAUEN</b>	0,18077	451 925	180 770	<b>632 695</b>
<b>LUXEMBURG</b>	0,25509	637 725	255 090	<b>892 815</b>
<b>UNGARN</b>	0,61456	1 536 400	614 560	<b>2 150 960</b>
<b>MALTA</b>	0,03801	95 025	38 010	<b>133 035</b>
<b>NIEDERLANDE</b>	4,77678	11 941 950	4 776 780	<b>16 718 730</b>
<b>ÖSTERREICH</b>	2,39757	5 993 925	2 397 570	<b>8 391 495</b>
<b>POLEN</b>	2,00734	5 018 350	2 007 340	<b>7 025 690</b>
<b>PORTUGAL</b>	1,19679	2 991 975	1 196 790	<b>4 188 765</b>
<b>RUMÄNIEN</b>	0,71815	1 795 375	718 150	<b>2 513 525</b>
<b>SLOWENIEN</b>	0,22452	561 300	224 520	<b>785 820</b>
<b>SLOWAKEI</b>	0,37616	940 400	376 160	<b>1 316 560</b>
<b>FINNLAND</b>	1,50909	3 772 725	1 509 090	<b>5 281 815</b>
<b>SCHWEDEN</b>	2,93911	7 347 775	2 939 110	<b>10 286 885</b>
<b>VEREINIGTES KÖNIGREICH*</b>	14,67862	36 696 550	14 678 620	<b>51 375 170</b>
<b>EU-27 UND VEREINIGTES KÖNIGREICH INSGESAMT</b>	100,00	250 000 000	100 000 000	<b>350 000 000</b>

\* Im Einklang mit Artikel 153 des Austrittsabkommens beantragte das VK im März 2023 förmlich, dass die Kommission den verbleibenden Anteil des VK an den Reserven des 10. und 11. EEF durch Verrechnung des noch fälligen Beitrags des VK erstatten solle. Diese Verrechnung wird in den entsprechenden Zahlungsanweisungen berücksichtigt.